



SCHULDEN UND INHAFTIERUNG

EINE BROSCHÜRE FÜR VER- UND ÜBERSCHULDETE GEFANGENE

SCHULDEN UND INHAFTIERUNG

EINE BROSCHÜRE FÜR VER- UND ÜBERSCHULDETE GEFANGENE



*„Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser werden wird, wenn es anders wird;
aber soviel kann ich sagen, es muss anders werden, wenn es gut werden soll.“*

(Georg Christoph Lichtenberg)



Die Einleitung	3		
1. Was tun bei Haftbeginn?	4	4. Verzug und Verjährung	13
1.1 Unterhaltsverpflichtung	4	4.1 Verzugszinsen	13
1.2 Miete und Nebenkosten	4	4.2 Weitere Kosten	14
1.3 Rundfunkbeitrag (früher GEZ)	5	4.3 Verjährung	14
1.4 Versicherungen	5		
1.4.1 Sach- und Lebensversicherungen	5	5. Was ist ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid?	15
1.4.2 Krankenversicherungen	5		
1.5 Ratenkredite/Leasing/sonstige Verträge	5	6. Wie kann ich meine Schulden loswerden?	15
1.6 Telefon-/Handy-Verträge	6	6.1 Das Verbraucherinsolvenzverfahren	15
1.7 Versandhaus/Inkasso	6	6.1.1 Der außergerichtliche Einigungsversuch in der Privatinsolvenz	15
		6.1.2 Der gerichtlich unterstützte Vergleich	16
2. Welche Einkünfte sind in der JVA pfändbar?	7	6.1.3 Das Restschuldbefreiungsverfahren	16
2.1 Geschlossener Vollzug	7	6.2 Der außergerichtliche Vergleich mit Regulierungsfonds	17
2.1.1 Arbeitsentgelt/Ausbildungsbeihilfe	7	6.2.1 Der außergerichtliche Vergleich mit anderen Geldgebern	18
2.1.2 Pfändbares Eigengeld	8	6.2.2 Das Vergleichsmodell	18
2.1.3 Taschengeld	8	6.3 Das Ratenzahlungsmodell	18
2.1.4 Kindergeld	8		
2.1.5 Renten	8	7. Fragen und Antworten	19
2.1.6 Hausgeld	8		
2.2 Offener Vollzug	9	8. Anhang: Musterbriefe	27
2.3 Untersuchungshaft	9		
		Impressum	45
3. Wie verschaffe ich mir einen Überblick über meine Schulden?	10		
3.1 Forderungen auflisten	10		
3.2 Gläubiger ermitteln	10		
3.3 Spezielle Schuldenarten	11		
3.3.1 Geldstrafen	11		
3.3.2 Unterhaltsverpflichtungen	11		
3.3.3 Schadenswiedergutmachung	12		
3.3.4 Bewährungsauflage/Geldbuße	12		
3.3.5 Gerichtskosten	12		
3.3.6 Sonstige Zahlungsverpflichtungen	13		

„Warum soll ich mich um meine Schulden kümmern, oder auch nur meine Gläubiger von meiner Inhaftierung informieren, wenn bei mir ja doch nichts zu holen ist?“

Diese oder ähnliche Fragen begegnen uns bei der Schuldnerberatung in Justizvollzugsanstalten (JVA) immer wieder.

Einige Antworten dazu lauten:

- > um die Verschuldung nicht noch durch sinnlose Vollstreckungskosten zu erhöhen,
- > weil unter Umständen selbst in der Haft noch etwas zu pfänden ist,
- > um selbst einen Überblick über Zahlungsverpflichtungen zu erhalten,
- > um eine Strategie zur Verringerung der Schulden zu entwickeln,
- > weil es noch ein Leben nach der Haft gibt,
- > weil auch Schulden vererbt werden können,
- > um Pluspunkte für Lockerungen oder eine vorzeitige Entlassung zu erzielen.

Oft reicht bereits eine der oben genannten Antworten aus, um Inhaftierte für eine Schuldnerberatung zu motivieren und die ersten Schritte zu machen.

Im Hessischen Strafvollzugsgesetz vom 01.11.2010 ist die Schuldnerberatung in § 10 als Bestandteil des Vollzugsplans aufgeführt. Eine Schuldensanierung wird als Entlassungsvorbereitung in § 26 benannt.

Die vorliegende Broschüre soll eine „erste Hilfe“ darstellen, ersetzt aber nicht die fachkundige Beratung durch den Sozialdienst im Zusammenwirken mit einer Schuldnerberatung.

Anregungen und Verbesserungen nehme ich gerne entgegen unter:

Christoph Hartmann
Marienburgstraße 74
64289 Darmstadt
Christoph.hartmann@jva-darmstadt.
justiz.hessen.de

Der Autor:

Christoph Hartmann

Diplom-Sozialpädagoge, war 20 Jahre als Bewährungshelfer und Mitarbeiter im Projekt „Schuldnerberatung bei der Bewährungshilfe beim Landgericht Darmstadt“ tätig.

Seit Juni 2013 arbeitet er mit 50 Prozent seiner Arbeitsleistung als Schuldnerberater in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt.

Die andere Hälfte seiner Arbeitsleistung gilt der Vorbereitung von Vorlagen für die Geschäftsführung der Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige beim Hessischen Ministerium der Justiz in Wiesbaden.

Als Referent leitet er Fort- und Weiterbildungen für Angehörige der Justiz.

WAS TUN BEI HAFTBEGINN?

1. Was tun bei Haftbeginn?

Um bereits bei Haftbeginn das Entstehen oder den Anstieg der Schulden zu vermeiden, ist Folgendes zu bedenken:

1.1 Unterhaltsverpflichtung

Zu den häufigsten Zahlungsverpflichtungen gehört der Unterhalt an leibliche Kinder in der vom Gericht oder Jugendamt festgesetzten Höhe. Dieser ist abhängig vom Alter des Kindes sowie vom Einkommen des zur Zahlung Verpflichteten. Zu beachten ist der so genannte „Selbstbehalt“. Bei Arbeit beträgt er 1.080.- Euro, ohne Arbeit 880.- Euro.

Da Inhaftierte in der Regel diese Einkommensgrenze nicht erreichen, besteht die Möglichkeit, den Unterhaltstitel „auf null“ stellen zu lassen.

> > *Anlage A*

Dies sollte gleich nach Haftbeginn schriftlich beim Jugendamt, notfalls beim zuständigen Familiengericht (Abänderungsantrag durch Rechtsanwalt) beantragt werden. Dadurch laufen keine Unterhaltsrückstände auf.

Einige Jugendämter reduzieren den Unterhalt auch rückwirkend, wenn dargelegt werden kann, dass in der nachgewiesenen Zeit das Einkommen unterhalb des Selbstbehalts lag.

Unterhaltsvorschuss wird vom zuständigen Jugendamt für ein Kind alleinerziehender Mütter oder Väter gewährt. Ein Rückforderungsanspruch an den Unterhaltsverpflichteten (in der Regel der inhaftierte Vater) besteht nicht mehr, wenn der Unterhalt „auf null“ gesetzt wurde, das heißt der erziehende andere Elternteil

erhält für das Kind Unterhaltsvorschuss, ohne dass der nicht leistungsfähige Elternteil zur Rückzahlung herangezogen wird.

1.2 Miete und Nebenkosten

Nicht selten geht durch die Inhaftierung die angemietete Wohnung von Alleinstehenden verloren. Durch eine Räumungsklage und Zwangsräumung können hohe Kosten entstehen. Nur bei kurzfristigen (bis zu 6 Monaten, in Ausnahmefällen bis zu 12 Monaten) Freiheitsstrafen können die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger die Mietzahlung auf entsprechende Antragstellung hin übernehmen.

Neben den laufenden Mietzahlungen sind auch die monatlichen Abschlagszahlungen an den Strom- und eventuell Gasversorger zu berücksichtigen. Hier sollte versucht werden, sich lediglich die Grundgebühr in Rechnung stellen zu lassen, da wegen der Inhaftierung kein Verbrauch stattfindet.

Bei längeren Freiheitsstrafen sollte mit dem Vermieter ein Aufhebungsvertrag vereinbart werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Wohnung bei Haftantritt vollständig geräumt ist. Nur so kann der Vermieter die Wohnung nahtlos weitervermieten.

Wird die Wohnung jedoch von Familienangehörigen im Hartz IV-Bezug mit genutzt, ist die volle Mietzahlung (Kaltmiete plus Nebenkostenpauschale) über den Sozialleistungsträger (zum Beispiel Job-Center) zu beantragen. Koch- und Haushaltsstrom ist dabei aber vom monatlichen Regelbetrag zu begleichen.

Zu beachten ist hier aber die sogenannte Angemessenheit (Wohnungsgröße und Miethöhe für die verbliebenen Nutzer).

1.3 Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ) seit 1.1.2013: **Beitragservice der Rundfunkanstalten**

Seit 1.1.2013 ist jeder Haushalt zur Zahlung des Beitrages auch ohne empfangsbereite Geräte verpflichtet. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten Sie auch von den Beiträgen freigestellt werden, wenn Sie zum Beispiel Hartz IV-Empfänger waren und den entsprechenden Nachweis dem Beitragservice der Rundfunkanstalten in Köln mitgeteilt hatten. Wenn aufgrund der Inhaftierung Ihr Haushalt aufgelöst wurde, so entfällt ab diesem Zeitpunkt die Beitragspflicht. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie den Beitragservice oder die jeweils zuständige Rundfunkanstalt, in Hessen der Hessische Rundfunk, **von der Auflösung** informiert haben. Sollten Sie vor der Haft mit anderen Personen in einem Haushalt gelebt haben, so sind diese, sofern der Haushalt aufrechterhalten wird, beitragspflichtig, da die Zahlungspflicht seit Anfang 2013 nicht mehr an die einzelnen empfangsbereiten Geräte geknüpft ist, sondern pro Haushalt berechnet wird.

Sollten Sie in der Anstalt ein plombiertes TV- oder Radiogerät zum Empfang bereit halten, sind keine Rundfunkbeiträge zu entrichten.

1.4 Versicherungen

1.4.1 Sach- und Lebensversicherungen

Sollten Sie laufende Versicherungsverträge haben, gilt es zu überprüfen, ob diese für die Zeit der Inhaftierung für Familienangehörige wichtig sind (Privathaftpflicht, Hausrat, Risiko-Lebensversicherung) oder ob sie ruhend gestellt werden können. Bei überflüssigen Versicherungen sollte ein Aufhebungsvertrag mit der Versicherungsgesellschaft angestrebt werden.

> > *Anlage K*

1.4.2 Krankenversicherungen

Während der Inhaftierung sind Sie bei Krankheit über die Anstalt/das Land abgesichert.

Bei einer Zusatzkrankenversicherung sollte überprüft werden, ob diese weiterhin von Nöten ist. Auch kann ein Ruhen während der Inhaftierung mit der Krankenkasse vereinbart werden.

Nach der Entlassung sollten Sie sich **sofort** wieder bei Ihrer ehemaligen Krankenkasse melden, damit zum einen Versicherungsschutz besteht, zum anderen keine Beitragsrückstände als Schulden auflaufen.

1.5 Ratenkredite/Leasing/ sonstige Verträge

Da zunächst einmal davon ausgegangen werden muss, dass Sie diese genannten Kredit- oder Leasingraten während Ihrer Inhaftierung nicht weiterzahlen können und auch Familienmitglieder selten einspringen, empfiehlt es sich, frühzeitig mit den Vertragspartnern in Kontakt zu treten und die neue Situation zu erklären. Bei kurzzeitigen, überschaubaren Haftstrafen erklären sich einige Institute dazu bereit, die Ratenzahlungen auszusetzen und dafür die Laufzeit zu verlängern. Eine Haftbescheinigung als Nachweis der momentanen Zahlungsunfähigkeit ist hier sicherlich hilfreich.

> > *Anlage G*

Sollte der Gläubiger seine Forderung titulieren lassen wollen, ist auf die günstigste Variante, ein notarielles Schuldanerkenntnis, hinzuweisen. Die Kosten für die spätere Beauftragung eines Inkassobüros müssen nicht übernommen werden, da die Zahlungsunfähigkeit zuvor bekannt war.

WAS TUN BEI HAFTBEGINN?

1.6 Telefon-/Handy-Verträge

Bei längerfristiger Inhaftierung von Alleinstehenden ist es empfehlenswert, den Festnetzanschluss/Flatrate zu kündigen.

Sollten Sie ein Handy/Smartphone mit Vertrag besitzen und dieses nicht von Ihren Familienangehörigen weiter benutzt werden, ist der Anbieter auf die neue Situation hinzuweisen und um Vertragsauflösung oder Ruhendstellung des Vertrags zu bitten. Ihre Zahlungsunfähigkeit sollte mit Hilfe einer Haftbescheinigung nachgewiesen werden.

> > *Anlage L*

Bei Nichtbezahlung von laufenden Rechnungen kann der Telekommunikationsbetreiber den Vertrag kündigen und Schadensersatz in Höhe der Grundgebühren und ggf. eines Mindestumsatzes für die Restlaufzeit fordern.

Ist eine Nutzung für längere Zeit ausgeschlossen, sollten Sie anbieten, das Mobil-

gerät an den Anbieter zurück zu schicken, um die Forderung zu reduzieren.

> > *Anlage L*

1.7 Versandhaus/Inkasso

Sollten Sie Schulden bei einem Versandhaus oder einem Inkassounternehmen haben, ist dem Vertragspartner rechtzeitig die Zahlungsunfähigkeit mit einer Haftbescheinigung nachzuweisen, bevor ein Rechtsanwalt oder weitere Inkassounternehmen beauftragt werden.

> > *Anlage G*

! Auf keinen Fall sollten vorformulierte Schuldanerkenntnisse oder Ratenvereinbarungen von Inkassounternehmen von Ihnen unterschrieben werden, da hiermit alle Kosten, inklusive der Einigungsgebühr für diesen unterschriebenen Vordruck, anerkannt werden!



WELCHE EINKÜNFTEN SIND IN DER JVA PFÄNDBAR?

2. Welche Einkünfte sind in der JVA pfändbar?

2.1. Geschlossener Vollzug

HAUSGELD 3/7
ÜBERBRÜCKUNGSGELD 4/7

2.1.1 Arbeitsentgelt/Ausbildungsbeihilfe

Für eine Tätigkeit in der JVA erhält der Gefangene ein Entgelt. 3/7 davon dienen als Hausgeld, zum Beispiel für den persönlichen Einkauf, 4/7 werden dem Überbrückungsgeld zugerechnet.

Dieses Überbrückungsgeld ist für die Zeit nach der Haft gedacht, kann aber auch nach Absprache mit der Anstalt bereits während der Inhaftierung für Resozialisierungszwecke teilweise freigegeben werden.

den. Das Ü-Geld berechnet sich nach den vierfachen Regelsätzen des Sozialgesetzbuches (SGB). Die genaue Höhe wird durch die Vollzugsanstalt festgelegt.

Die Höhe des Ü-Geldes richtet sich nach Ihren Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Personen, die bis zum Zeitpunkt der Inhaftierung im gemeinsamen Haushalt mit Ihnen gelebt haben und deren Unterhaltsansprüche voraussichtlich auch nach Haftentlassung noch existieren. Auch können leibliche Kinder, für die sie unterhaltspflichtig sind, berücksichtigt werden, sofern dies der Anstalt bekannt ist. Das Überbrückungsgeld ist für den „normalen“ Gläubiger nicht pfändbar und wird Ihnen bei Entlassung ausgezahlt.

Steht bei der Festsetzung des Ü-Geldes bereits fest, dass dieses während Ihrer Haftzeit nicht voll angespart werden kann, so wird bereits vorhandenes Eigengeld dem Ü-Geld bis zur festgesetzten Höhe zugerechnet. Eventuell überschüssiges Eigengeld ist pfändbar.

alle Angaben in Euro	alleinstehend	ledig 1 Kind (0-6 Jahre)	ledig 1 Kind (7-14 Jahre)	verheiratet	verheiratet 1 Kind (0-6 Jahre)	verheiratet 1 Kind (7-14 Jahre)	verheiratet 1 Kind (0-6 Jahre) 1 Kind (7-14 Jahre)
Regelsatz	409,-	409,- + 237,-	409,- + 291,-	368,- + 368,-	368,- + 368,- + 237,-	368,- + 368,- + 291,-	368,- + 368,- + 237,- + 291,-
Überbrückungsgeldhöhe (4x Regelsatz)	1.636,-	2.584,-	2.800,-	2.944,-	3892,-	4108,-	5.056,-
Ein Lediger sollte ab 1.1.2017 ein Überbrückungsgeld in Höhe von (4 x Regelsatz = 4 x 409,-) = € 1.636,-, ein Verheirateter ohne Kinder (4 x Regelsatz 4 x 368,-) = € 2.944,- ansparen.							

WELCHE EINKÜNFTE SIND IN DER JVA PFÄNDBAR?

2.1.2 Pfändbares Eigengeld

Sobald das festgesetzte Überbrückungsgeld vollständig angespart ist, werden 4/7 des monatlichen Arbeitsentgelts frei und dem Eigengeldkonto zugeführt. Dieses Eigengeld ist voll pfändbar.

Eine Pfändung des sogenannten Eigengeldes läuft leer, wenn es zum Beispiel frühzeitig an den Unterhaltsempfänger oder an das Opfer/Geschädigten der Straftat abgetreten wurde.

> > *Anlage B*

Diese Abtretung sollte der Anstalt und der Zahlstelle vorlegt werden. Das pfändbare Eigengeld wird sodann dem Abtretungsgläubiger überwiesen.

Es sollte aber auf jeden Fall der Grund der Abtretung mit angegeben werden (zum Beispiel Schmerzensgeldforderung).

Geklärt ist die Unpfändbarkeit von zweckgebundenem Eigengeld. Trotzdem scheint es besser eine Rechnung (zum Beispiel Zahnarztrechnung) von Dritten außerhalb der Anstalt bezahlen zu lassen als eine Überweisung in die JVA zu tätigen.

Zweimal im Jahr haben Sie die Möglichkeit zweckgebundenes Eigengeld für Sonder Einkäufe von außerhalb anweisen zu lassen. Dieses Geld ist nicht pfändbar, sofern die Zweckgebundenheit bei der Überweisung angegeben ist und zuvor die Genehmigung der Anstalt eingeholt wurde.

2.1.3 Taschengeld

Als Gefangener haben Sie ggf. Anspruch auf Taschengeld. Dies allerdings nur, wenn Sie ohne eigenes Verschulden ohne Arbeit oder ohne Ausbildung sind und keinerlei andere Bezüge (z. B. Rente) erhalten.

Taschengeld wird nur auf Antrag gewährt, die Höhe ist durch Erlass geregelt (Eckver-

gütung X Arbeitstage: 2017: Bsp € 1,80 X 20 Tage = € 36). Es ist nicht pfändbar und dient für den persönlichen Gebrauch in der Haft.

2.1.4 Kindergeld

Unter Umständen steht Ihnen während der Haft Kindergeld zu, sofern Sie sich in Ausbildung befinden und die Altersgrenze von 25 Jahren noch nicht erreicht haben.

Sollte Kindergeld an die Anstalt überwiesen werden, wird dieses als Eigengeld verbucht und ist somit pfändbar, falls das Überbrückungsgeld vollständig angespart ist.

2.1.5 Renten

Als Rentner haben Sie im Vollzug keine Arbeitspflicht und müssen somit auch kein Überbrückungsgeld ansparen. Ist der mtl. Rentenbezug allerdings niedriger als der Regelsatz nach SGB, so legt die Anstalt ein Ü-Geld in 2-facher Regelsatzhöhe fest. Dieses Ü-Geld wird durch die eingehende Rente, abzüglich 20 % für Ihre freie Verfügung gebildet. Nach vollständiger Ansparrung ist die Rente abzüglich 20 % für Sie und abzüglich der Haftkosten wie Eigengeld zu behandeln und somit pfändbar.

Als Rentner ohne Arbeit in Haft können nicht nur die Haftkosten, sondern auch die Verpflegungskosten von Ihnen verlangt werden. Sollten Sie als Rentner jedoch in der Haft arbeiten, so haben Sie ein entsprechendes Ü-Geld wie in 2.1.1 ausgeführt zu bilden. Eingehende Rentenzahlungen werden dann wie Eigengeld behandelt.

2.1.6 Hausgeld

Hausgeld ist nicht pfändbar. Zwei Ausnahmen sind jedoch möglich:

- Ein von Ihnen in der Haftanstalt verursachter Schaden kann mit Hausgeld

WELCHE EINKÜNFTE SIND IN DER JVA PFÄNDBAR?

verrechnet werden bis zur Höhe des Taschengeldsatzes.

- Sie haben gegen eine Maßnahme im Vollzug Beschwerde (sogen. 109er) bei Gericht eingelegt. Wenn die Entscheidung für Sie negativ ausfällt, kann das Gericht Ihnen die dadurch entstandenen Gerichtskosten auferlegen und mit Teilen des Hausgeldes aufrechnen (§ 83 HStVollG) maximal bis zum Taschengeldsatz.

2.2 Offener Vollzug

Im offenen Vollzug haben Sie die Möglichkeit Arbeitseinkommen zu erzielen. Die Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Strafvollzugsgesetz gibt die Rangfolge der Verwendung des Einkommens vor:

- Auslagen in Verbindung mit der Arbeit (z. B. Fahrtkosten)
- Überbrückungsgeldansparung
- laufende Unterhaltsverpflichtungen
- Haftkosten
- sonstige Verbindlichkeiten
- Eigengeld.

Der Restbetrag steht zur freien Verfügung, sofern keine pfändbaren Anteile nach § 850c ZPO aufgrund einer Pfändung/

Aufrechnung/Abtretung abgeführt werden müssen.

Renteneinkünfte werden im Offenen Vollzug wie Arbeitseinkommen behandelt.

2.3 Untersuchungshaft

Für den Untersuchungshäftling wird weder Überbrückungsgeld festgelegt, noch ein Hausgeldkonto geführt. Einkünfte, zum Beispiel aus Hausarbeit oder Geldanweisungen von „draußen“ und Renten sind als Eigengeld zu behandeln und somit teilweise pfändbar. Beim Vorliegen einer Aufrechnung/Pfändung muss Ihnen aber ein Betrag zur Deckung Ihrer persönlichen Bedürfnisse verbleiben. Dieser beträgt 20 Prozent des Regelsatzes nach SGB.

Ein Anspruch auf ein Taschengeld von der Anstalt existiert in der U-Haft nicht.

Sollten Sie weder über Einkommen in der Anstalt verfügen, noch Gelder von „draußen“ erhalten, haben Sie die Möglichkeit, Leistungen nach SGB beim zuständigen Sozialleistungsträger zu beantragen. Bei Bewilligung erhalten Sie Anteile des Regelsatzes nach SGB.

Dieses Geld ist unpfändbar.



WIE VERSCHAFFE ICH MIR EINEN ÜBERBLICK ÜBER MEINE SCHULDEN?

3. Wie verschaffe ich mir einen Überblick über meine Schulden?

Honorarforderung besitzen, ist natürlich dieser einzutragen.

>> Anlage C

3.1 Forderungen auflisten

Zunächst einmal sollten Sie sämtliche Gläubigerunterlagen sammeln und die einzelnen Zahlungsverpflichtungen nach Gläubigern sortieren. Das jeweils aktuellste Gläubigerschreiben ist als oberstes zu nehmen. Zu beachten ist, dass ein Gläubiger (z. B. ein Inkassobüro) auch mehrere verschiedene Forderungen gegen Sie besitzen kann. Durch sein Aktenzeichen ist eine Unterscheidung möglich.

Jeder Forderung sollten Sie ein eigenes Aktenzeichen mit fortlaufender Nummerierung geben. Zum Beispiel: Anfangs- und Endbuchstaben Ihres Namens und die laufende Nummer aus ihrer Liste (CH 01, CH 02, ...). Dies hat sich in der Praxis als sehr hilfreich erwiesen, damit eine bessere Zuordnung bei Antwortschreiben der Gläubiger für Sie möglich ist.

Außerdem ist es ratsam, eine Gesamtübersicht mit allen Gläubigern, deren Adressen, wenn möglich mit der Straßenanschrift und Gläubigeraktenzeichen, den Forderungssummen, und – falls bekannt – des Ursprungsgläubigers, zu erstellen.

Beachten Sie bitte, dass ein Gerichtsvollzieher keine eigene Forderung besitzt, sondern nur den Vollstreckungsauftrag eines Gläubigers erfüllt. Hier ist ebenso wie bei einem Gericht der auftraggebende Gläubiger in die Liste einzutragen. Viele Gläubiger beauftragen auch Rechtsanwälte und Inkassofirmen mit der Durchsetzung ihrer Forderungen, in der Liste sind diese dem Ursprungsgläubiger zuzuordnen. Sollte ein Rechtsanwalt eine eigene

3.2 Gläubiger ermitteln

Sollten Sie noch Schulden bei Gläubigern vermuten, die sich bislang nicht gemeldet haben und von denen Sie keine Unterlagen mehr besitzen, besteht die Möglichkeit, sich bei Gläubigerauskunfteien eine sogenannte kostenlose Eigenauskunft schicken zu lassen. In diesen Dateien sind evtl. weitere Forderungen aufgelistet, die Gläubiger gegen Sie besitzen.



Bitte benutzen Sie die im Anhang befindlichen Vordrucke für die Auskunftersuchen und legen Sie je eine Kopie Ihres Ausweises, eine Haftbescheinigung und gegebene

WIE VERSCHAFFE ICH MIR EINEN ÜBERBLICK ÜBER MEINE SCHULDEN?

nenfalls eine Meldebestätigung bei. Die Kopien erhalten Sie über den Sozialdienst der Anstalt durch ein Anliegen. Seit Sommer 2010 sind solche Eigenauskünfte einmal im Jahr kostenlos für Sie.

>> *Anlage D1 und D2*

Hier die bekanntesten Gläubigerdateien:

- SCHUFA - Holding AG
Postfach 10 25 66
44725 Bochum
- Creditreform Boniversum GmbH
Hellersberger Straße 11
41460 Neuss
- Infoscore Consumer Data (ICD)
Rheinstraße 99
76532 Baden-Baden
- Bürgel Wirtschaftsinformationen
Gasstraße 18
22761 Hamburg

Eine weitere Möglichkeit, an Gläubigeradresse und Aktenzeichen zu gelangen, ist das Vollstreckungsregister beim zuständigen Amtsgericht, in dessen Geschäftsbereich Sie ihren Wohnsitz hatten oder noch haben. Auch Gerichtsvollzieher sind vielfach bereit, die Angaben kostenlos zu übersenden und haben auch Zugang zum zentralen Vermögensverzeichnis (in Hesen befindet sich dieses in Hünfeld).

>> *Anlage E*

Sie können auch bei Ihrem ehemaligen Arbeitgeber oder bei früheren Haftanstalten nachfragen, welcher Gläubiger dort eine Pfändung, Abtretung oder Aufrechnung vorgelegt hatte.

Beim Hauptzollamt sollte angefragt werden, welche Forderungen von öffentlichen Gläubigern (AfA, Job-Center, ...) existieren.

>> *Anlage D3*

3.3 Spezielle Schuldenarten

3.3.1 Geldstrafen

Sollten Sie in Ihren Unterlagen noch eine Zahlungsaufforderung von einer Staatsanwaltschaft über eine Geldstrafe (**nicht Gerichtskosten**) finden, ist hier zunächst einmal zu klären, inwieweit diese durch die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe bereits erledigt ist. Geldstrafen könnten auch bereits im Vorfeld durch gemeinnützige Arbeit ihre Erledigung gefunden haben. Während der Inhaftierung kann eine Geldstrafe nicht mehr so einfach gemeinnützig abgearbeitet werden, da die Staatsanwaltschaft ein Interesse daran hat, „alte“ Geldstrafen im Wege der Anschlussvollstreckung als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen zu lassen.

Es besteht nach wie vor die Möglichkeit diese Geldstrafe durch entsprechende Ratenzahlungen zu verringern und somit die Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Im Einzelfall wird die Staatsanwaltschaft auch das Abarbeiten nach der Entlassung gestatten, falls die Geldstrafe noch nicht zu „alt“ ist und zuvor nicht bereits mehrere Versuche, die Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen, wegen Unzuverlässigkeit gescheitert sind.

In einigen Fällen besteht in Absprache mit der Anstaltsleitung auch die Möglichkeit eine Geldstrafe ganz oder teilweise durch Teile des Ü-Geldes zu tilgen. Die entsprechende Staatsanwaltschaft ist in diesen Fällen mit einzubeziehen.

Im offenen Vollzug ist ein Antrag auf Tilgung einer uneinbringlichen Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit möglich.

3.3.2 Unterhaltsverpflichtungen

Wie bereits unter 1. beschrieben, sollten Sie bei Unterhaltsverpflichtungen den Zahlungsempfänger, zum Beispiel das

WIE VERSCHAFFE ICH MIR EINEN ÜBERBLICK ÜBER MEINE SCHULDEN?

zuständige Jugendamt, von Ihrer Inhaftierung benachrichtigen und die Abänderung des Unterhaltstitels sicherstellen.

Sofern Sie nicht wegen Verletzung der Unterhaltspflicht inhaftiert sind, wird diesem Antrag in der Regel entsprochen, da Ihr Einkommen unter dem „Selbstbehalt“ liegt.

Bei regelmäßigem Einkommen in der Strafanstalt empfiehlt es sich, eine freiwillige Abtretung des Eigengeldes zu Gunsten des laufenden Unterhalts zu tätigen.

>> *Anlage B*

3.3.3 Schadenswiedergutmachung

Dabei handelt es sich in der Regel um Forderungen von Straftatopfern oder Versicherungen. Auch Arbeitgeber eines Opfers können wegen einer Lohnfortzahlung des verletzten Arbeitnehmers einen Anspruch gegen Sie haben. Bei Schadensersatzforderungen aufgrund einer vorsätzlich begangenen Straftat ist besonders zu beachten, dass für diese nicht die Pfändungstabelle nach § 850c ZPO gilt, sondern Ihr späteres Einkommen bis auf Ihren „notwendigen Lebensunterhalt“ gepfändet werden kann (Vorrechtsbereich). Darum sollten Sie bereits während der Inhaftierung mit diesen Gläubigern Kontakt aufnehmen, um eine kostengünstigere Titulierung und/oder einvernehmliche Regelung herbeizuführen (z. Bsp. ein freiwilliges Schuldanerkenntnis und Abtretung des Eigengeldes zugunsten des Opfers).

>> *Anlage B*

Gemäß § 39 Abs. 5 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes haben Sie die Möglichkeit, bei Zahlung einer Schadenswiedergutmachung einen anteiligen Erlass der Gerichtskosten zu erreichen. Den entsprechenden Antrag dazu erhalten Sie über den Sozialdienst oder die Schuldnerberatung.

3.3.4 Bewährungsaufgabe/Geldauflage

Bei einem Widerruf der Bewährung ist auch die Bewährungsaufgabe zur Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse/gemeinnützige Einrichtung erledigt.

Existiert aber noch eine laufende Bewährung, ist mit dem aufsichtführenden Gericht Kontakt aufzunehmen und die Zurückstellung der Auflage bis zum Haftende zu beantragen. Nach Ihrer Entlassung haben Sie die Möglichkeit, die ausgesprochene Auflage zu erledigen.

3.3.5 Gerichtskosten

Aufgrund ihrer Verurteilung in Hessen werden Sie in der Regel auch zu den dadurch entstandenen Kosten herangezogen. Diese werden in Hessen von der zuständigen Gerichtskasse eingefordert. Diese Kosten können nicht durch Haft getilgt werden. Nach § 39 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes haben Sie hier die Möglichkeit die hessischen Gerichtskosten reduzieren zu lassen, wenn Sie entweder mindestens ein halbes Jahr ununterbrochen in einer Hess. Anstalt gearbeitet oder Schadenswiedergutmachung geleistet haben. Einen entsprechenden Antrag erhalten Sie über den Sozialdienst oder die Schuldnerberatung.

Bei der Gerichtskasse handelt es sich um einen „normalen“ Gläubiger, vergleichbar mit einem Inkassobüro oder einer Bank. Die Gerichtskasse hat allerdings eine Aufrechnungsmöglichkeit mit Ihrem Eigen geld, sofern dieses nicht bereits früher abgetreten oder verpfändet wurde.

Sind seit Rechtskraft der Verurteilung erst einige Wochen vergangen, haben Sie bei anhaltender Zahlungsunfähigkeit auch die Möglichkeit, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft den Antrag auf „Absehen vom Kostenansatz“ zu stellen. Bei entspre-

chenden Nachweisen einer dauernden Zahlungsunfähigkeit kann der Kostenbeamte dann von der Rechnungsstellung absehen.

Sollte ein Entlassungsgutachten für Sie in Auftrag geben worden sein, so sind diese Gutachterkosten als Verfahrenskosten anzusehen und werden den Gerichtskosten dazu addiert.

3.3.6 Sonstige Zahlungsverpflichtungen

Alle anderen Forderungen haben zunächst keine direkte Auswirkung auf Ihre Inhaftierung und sind alle gleich zu behandeln. Das bedeutet, dass entweder allen oder keinem eine Zahlung angeboten werden sollte. Der Grund liegt zum einen in der **Gleichbehandlung** aller Gläubiger, zum anderen ist nur eine **Gesamtsanierung** mit allen Forderungsinhabern überschaubar und bringt Ihnen eine wirtschaftliche Perspektive.



4. Verzug und Verjährung

Um die vom Gläubiger geltend gemachte Forderung kontrollieren zu können, ist der Gläubiger um Zusendung einer kostenlosen Forderungsaufstellung zu bitten.

>> *Anlage F*

Wichtig ist, dass der Forderungsverlauf erkennbar ist, sodass man daraus ablesen

kann, wann die Forderungsbestandteile entstanden und wie viele Zinsen aufgelaufen sind, wann Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und wie Ratenzahlungen verrechnet wurden. Deshalb muss es sich um eine sogenannte detaillierte Forderungsaufstellung, aufgegliedert nach Hauptforderung, Kosten, Zinsen und Entstehungsdatum, handeln.

4.1 Verzugszinsen

Grundsätzlich gerät der Schuldner in Verzug, wenn er gemahnt wird oder den fest vereinbarten Zahlungstermin versäumt. Ab Verzugsbeginn darf der Gläubiger Verzugszinsen berechnen. Allerdings tritt der Verzug automatisch ein, wenn der Verbraucher 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung, die eine entsprechende Belehrung enthalten muss, nicht zahlt.

Die laufend anfallenden Verzugszinsen lassen die Gesamtforderung immer weiter ansteigen und sind ein Grund dafür, dass es zunehmend schwieriger wird, die Forderung zu tilgen. Gezahlte Raten werden zunächst mit angefallenen Kosten und dann mit Zinsen verrechnet. Erst wenn diese beiden vollständig bezahlt wurden, findet die Tilgung der Hauptforderung statt. Eine andere Verrechnung ist auf Antrag und mit Zustimmung des Gläubigers möglich.

Der normale Verzugszinssatz beträgt gemäß § 288 I BGB: Basiszinssatz plus 5 %. Es handelt sich um einen gesetzlich pauschalierten Mindestverzugszins, den der Gläubiger grundsätzlich immer bei Verzug verlangen kann. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank festgelegt. Die jeweilige Höhe des Satzes wird in größeren Tageszeitungen veröffentlicht (ab 1.1.2017: -0,88%).

Auf Nachweis kann der Gläubiger auch seinen konkreten Vermögensschaden

VERZUG UND VERJÄHRUNG

(zum Beispiel den Dispositionszinssatz, den er seiner Bank zahlen muss) an den Schuldner „weitergeben“.

4.2 Weitere Kosten

- Mahngebühren werden nicht geschuldet, wenn die Mahnung offensichtlich unsinnig war, sonst 3,- max. 5,- Euro je Mahnung.
- Inkassokosten werden nur in Höhe vergleichbarer Rechtsanwaltskosten geschuldet. Der Gläubiger darf nur **entweder** Rechtsanwaltskosten **oder** Inkassokosten in Rechnung stellen (Schadensminderungspflicht).
- Kontoführungsentgelte werden zwar von vielen Inkassodienstleistern berechnet, fallen aber nicht bei Rechtsanwälten an. Diese Entgelte stellen keine realen Schadensposten dar und sind deshalb nicht zu ersetzen.
- Kosten zur Anschriftenermittlung sollten nur in Höhe der tatsächlichen Gebühr (ca. 10,- Euro bis 15,- Euro je EMA-Anfrage) berechnet werden.

Bevor Sie sich mit dem Gläubiger um einzelne Positionen seiner Aufstellung „streiten“, sollten Sie sich über die weiteren Schritte im Klaren sein. Wenn Sie zum Beispiel auf einen Vergleich abzielen, sollte in Erwägung gezogen werden, „strittige“ Positionen zunächst nicht anzusprechen und

als „Reserve“ für die spätere Verhandlung zu behalten.

4.3 Verjährung

Alle Forderungen verjähren irgendwann. Allerdings sind die Verjährungsfristen recht unterschiedlich. Es kommt darauf an, ob eine Forderung tituliert ist oder nicht, ob verjährungsunterbrechende Maßnahmen stattgefunden haben, wie zum Beispiel Zahlungen, Stundungsgesuche, Beauftragung des Gerichtsvollziehers usw..

Hier einige Beispiele:

Anspruch	Verjährungsfrist (seit 2002)
Gerichtskosten ohne Rechnung	4 Jahre
Miete	3 Jahre
Rechtanwaltskosten	3 Jahre
Schuldanerkenntnis, Schadensersatz ohne Notar	3 Jahre
mit Notar	30 Jahre
rechtskräftiges Urteil	30 Jahre
Rückforderungsbescheid der Sozialbehörde	30 Jahre

Die Frist beginnt zum Jahresende und Kenntnis von Forderungsgrund und Schuldner (Adresse). Eine Unterbrechung/Hemmung erfolgt u. a. durch eine gerichtl. Maßnahme (Gerichtsvollzieher), Anerkennung auch durch Zahlung von Raten, beidseitiger Stundungsbewilligung.

5. Was ist ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid?

Sobald sich ein Schuldner in Zahlungsverzug befindet, hat der Gläubiger die Möglichkeit, beim Amtsgericht, nach Zahlung der entsprechenden Kosten, den Antrag auf Erlass eines Mahn- und Vollstreckungsbescheids zu stellen. Das Gericht prüft nicht die Rechtmäßigkeit der Forderung! Deshalb sollte der Schuldner nach Zustellung prüfen und gegebenenfalls mit dem mitgeschicktem Widerspruchsformular (vollständig oder teilweise) Widerspruch beim Amtsgericht einlegen, sofern

die Forderung an sich oder Teile davon zu Unrecht geltend gemacht werden. Erst wenn der Schuldner (Teil-) Widerspruch (bzw. später (Teil-) Einspruch gegen den Bescheid) eingelegt hat, prüft das Gericht die Forderung.

Hierdurch entstehen weitere Kosten. Deshalb sollte der Widerspruch/Einspruch nur eingelegt werden, wenn die Forderung, oder Teile davon, wie zum Beispiel Zinsen oder Inkassokosten, nicht berechtigt sind.

6. Wie kann ich meine Schulden loswerden?

6.1 Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Seit 1999 gibt es für Privatpersonen die Möglichkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung.

Nachfolgend soll nur ein kurzer Überblick über das Verfahren gegeben werden. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Schuldnerberatung.

Das Insolvenzverfahren kann jeder beantragen, der überschuldet und zahlungsunfähig oder unmittelbar von Zahlungsunfähigkeit bedroht ist, das heißt seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Vor Antragstellung **muss** das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs **aber** durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden. Für die Antragstellung zur Eröffnung der Privatinsolvenz müssen die amtlichen Vordrucke verwendet werden.

Aktuell oder ehemals Selbstständige mit mehr als 19 Gläubigern und/oder Forderungen aus Arbeitnehmerverhältnissen (zum Beispiel Löhne, Steuern, Arbeitnehmer-/Arbeitgeberanteile von Sozialversicherungen) müssen den Antrag auf Regelinsolvenz ohne den Nachweis eines außergerichtlichen Einigungsversuchs stellen. Auch hier ist die Restschuldbefreiung möglich.

6.1.1 Der außergerichtliche Einigungsversuch in der Privatinsolvenz

Vor dem Antrag auf Privatinsolvenz muss sich der Überschuldete mit Hilfe der Schuldnerberatungsstelle oder eines Rechtsanwalts um eine Einigung mit allen Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans bemühen.

Der Schuldenbereinigungsplan enthält einen Vorschlag des Schuldners, wie eine angemessene Schuldenbereinigung mit allen bekannten Gläubigern herbeigeführt

WIE KANN ICH MEINE SCHULDEN LOSWERDEN?

werden kann. Dabei werden die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.

Das Scheitern der Verhandlungen muss von einer anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle oder einer entsprechenden Person, der den Schuldner persönlich gesprochen hat, wie zum Beispiel einem Rechtsanwalt, bescheinigt werden. Erst dann kann beim zuständigen Insolvenzgericht der korrekt und lesbar ausgefüllte, amtliche Vordruck samt Gläubiger-, Forderungs- und Vermögensverzeichnis eingereicht werden.

6.1.2 Der gerichtlich unterstützte Vergleich

Nach Eingang des vollständigen Insolvenzantrags beim Gericht und bei Aussicht auf Erfolg, wird das Gericht auf der Grundlage des eingereichten Schuldenbereinigungsplans eine Einigung mit den Gläubigern versuchen. Wenn die Kopf- und Forderungsmehrheit der Gläubiger diesem Plan zustimmt, kann das Gericht sogar die fehlenden Zustimmungen einzelner Gläubiger ersetzen.

! ACHTUNG: Dieser Plan bindet nur die bekannten Gläubiger, die ausdrücklich zugestimmt haben.

6.1.3 Das Restschuldbefreiungsverfahren

Scheitert der gerichtliche Vergleichsversuch, wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet. Die Verfahrenskosten trägt grundsätzlich der Schuldner. Verfügt der Schuldner nicht über die finanziellen Mittel zur Zahlung der Verfahrenskosten, so kann er einen Stundungsantrag stellen.

Die Kosten in Höhe von ca. 2.000.- Euro werden dann zunächst gestundet und ge-

gebenenfalls später aus den pfändbaren Einkommensanteilen während der Wohlverhaltensperiode (WVP) vorrangig zurückgezahlt. Hat der Schuldner kein pfändbares Einkommen, so soll er nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Verfahrenskosten in Raten abzahlen, längstens 4 Jahre. Es gelten aber Einkommensgrenzen, so dass das Existenzminimum gewährleistet bleibt. Eine weitere Stundung der Gerichtskosten ist möglich.

Bei Verfahrenseröffnung wird vom Gericht ein Insolvenzverwalter eingesetzt. Diesem tritt der Schuldner für die Dauer von maximal 6 Jahren seinen pfändbaren Einkommensanteil ab. Aufgabe des Verwalters ist es, gegebenenfalls pfändbares Vermögen zu verwerten und die amtliche Forderungs-/Gläubigerliste zu erstellen.

Nicht restschuldbefreiungsfähig sind Schadenswiedergutmachungen aus vorsätzlich begangenen und unerlaubten Handlungen, also vorsätzlichen Straftaten. Diese „deliktischen Schadensersatzforderungen“ müssen jedoch als solche vom Gläubiger beim Insolvenzverwalter mit Rechtsgrund angemeldet worden sein und der Schuldner darf dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen haben (ggf. Unterhalts- und Steuerschulden).

Ebenso sind Geldstrafen, Bewährungsauflagen, Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen und Verurteilungen zu Wertersatzverfall von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

Weiterhin sind bei Antragsstellung ab 1.7.2014 auch rückständiger Unterhalt, sofern er vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlt wurde und Steuerschulden nach Verurteilung wegen Steuerhinterziehung davon betroffen. Das Insolvenzgericht erteilt die Restschuldbefreiung nur, wenn keine Versagensgründe vorgebracht werden.

WIE KANN ICH MEINE SCHULDEN LOSWERDEN?

Die Restschuldbefreiung wird auf Antrag des Gläubigers insbesondere aus nachfolgenden Gründen versagt:

- Vermögensverschwendung in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung (seit 1.7.2014),
- rechtskräftige Verurteilung wegen Insolvenzstraftat,
- falsche schriftliche Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse bei Beantragung von Krediten oder öffentlichen Leistungen oder Steuererklärungen innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung,
- Abgabe vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschangaben im Forderungs- und Vermögensverzeichnis,
- Versagung oder Erteilung einer Restschuldbefreiung in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung.
- Bei Nichterfüllung der Erwerbsverpflichtung (Arbeitspflicht).

Nach Abschluss des gerichtlichen Insolvenzverfahrens beginnt die Wohlverhaltensperiode. Während dieser Zeit muss der Schuldner wichtigen Obliegenheiten nachkommen. Insbesondere muss er weiterhin eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich nachweislich um eine solche bemühen (Bewerbungstagebuch führen). Er darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen. Weiterhin muss er jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel sowie jede Einkommensveränderung dem Treuhänder/Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgericht anzeigen.

Hält sich der Schuldner an oben genannte Verpflichtungen, so erteilt das Insolvenzgericht 6 Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung.

Bei Antragstellung seit 1.7.2014 ist eine Verkürzung möglich:

- auf **3 Jahre**, wenn die Verfahrenskosten vom Schuldner gezahlt werden und die

Gläubiger mindestens 35 % ihrer Forderungen erhalten haben,

- auf **5 Jahre**, wenn der Schuldner zumindest die Verfahrenskosten bezahlt hat.

6.2 Der außergerichtliche Vergleich mit Regulierungsfonds

In einigen Bundesländern existieren Fonds, Vereine oder Stiftungen, die unter bestimmten Bedingungen straffällig gewordenen Personen oder ehemaligen Drogenabhängigen ein Umschuldungsdarlehen zur Verfügung stellen. Ziele der Umschuldung über eine solche Stiftung sind, Opferschutz zu bieten, alle Forderungen mit einzubeziehen und die Rückfälligkeit zu verhindern.

Um eine Sanierungshilfe zu erhalten, sind diverse Kriterien zu erfüllen. Diese sind durch eine/n Sozialarbeiter/in oder Schuldnerberater/in mit einer Voranfrage beim Fonds abzuklären. Auch können Teile des Überbrückungsgeldes von der Anstalt für Ihre Resozialisierung freigegeben werden. So ist eine Kombination von Überbrückungsgeld und Stiftungsmitteln möglich.

Für straffällig gewordene mit Wohnsitz in Hessen ist Ansprechpartner:

Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige

Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

www.resofonds-hessen.de

>> Anlage H2



Ehemals Drogenabhängige können sich an den

Marianne von Weizsäcker Fonds

Grünstraße 99, 59063 Hameln

www.weizsaecker-stiftung.de

wenden.

WIE KANN ICH MEINE SCHULDEN LOSWERDEN?

6.2.1 Der außergerichtliche Vergleich mit anderen Geldgebern

Hier kommen Familienangehörige, weitere Stiftungen (zum Beispiel „Familie in Not“), gemeinnützige Vereine, Kirchengemeinden oder auch Arbeitgeber (wenn Sie am offenen Vollzug teilnehmen) in Frage.

Es sollte ein Vertrag mit entsprechender Klausel erstellt werden, dass eine Auszahlung an die Gläubiger erst erfolgt, wenn der Sanierungsplan von allen den Forderungsinhabern angenommen wurde.

6.2.2 Das Vergleichsmodell

Wie beim außergerichtlichen Einigungsversuch (siehe 6.1.1) sollen auch hier alle Gläubiger mit einer Einmalzahlung zufriedengestellt werden. Dabei ist allen die gleiche Vergleichsquote, zum Beispiel 5 % der Forderung, anzubieten, um die Gleichbehandlung zu garantieren. Durch Übersendung des Sanierungsplans an alle Forderungsinhaber erhalten diese einen Einblick in die Überschuldungssituation und die Sanierungsbemühung.

>> Anlage I

Die Auszahlung der gesamten Vergleichssumme muss schon vor dem Angebot an die Gläubiger, zum Beispiel durch ein Familien-/Verwandtendarlehen, Stiftungsmittel oder Vereine sichergestellt sein.

6.3 Das Ratenzahlungsmodell

Bei niedriger Verschuldung, kleiner Gläubigeranzahl und regelmäßigem Einkommen können Ratenzahlungen sinnvoll sein, sofern innerhalb eines überschaubaren Zeitraums **alle** Forderungen vollständig getilgt werden können. Dies sollte mit den Gläubigern schriftlich vereinbart werden, ohne dass weitere Kosten, wie zum Beispiel eine Einigungsgebühr, entstehen.

Nachteil: beim Ausbleiben einer Rate ist es möglich, dass die Ursprungsforderung wieder auflebt und ein zuvor vereinbarter Vergleich hinfällig wird.



7. Fragen und Antworten

Abtretung

Der häufigste Fall ist die sogenannte Lohnabtretung. Bei einer Lohnabtretung (auch Sicherungsabtretung genannt) tritt der Schuldner schriftlich den pfändbaren Anteil seines Lohns, aufgrund einer berechtigten Forderung (z.B. Schmerzensgeld oder Unterhalt), an den Gläubiger ab.

Ist der Schuldner nicht mehr zahlungswillig, kann der Gläubiger den pfändbaren Lohnanteil direkt beim Arbeitgeber durch Vorlage (= Offenlegung) der Abtretung einfordern. Der Gläubiger braucht den Lohn nicht pfänden zu lassen und erspart sich hier den kostspieligen Weg zum Vollstreckungsgericht sowie den Mahn- und Vollstreckungsbescheid. Eine Lohnabtretung besitzt Vorrang gegenüber einer Pfändung, wenn der entsprechende Abtretungsvertrag vor dem Eingang der Pfändung von den Vertragspartnern unterschrieben wurde.

In der täglichen Praxis enthält jeder Kreditvertrag eine Abtretungserklärung. Neben dem pfändbaren Lohnanteil können sämtliche weitere Zahlungsansprüche, wie Guthaben aus Bausparverträgen, Mieteinnahmen, pfändbare Sozialleistungen (zum Beispiel Rente, ALG I, Krankengeld), freies Eigengeld usw. abgetreten werden.

Angstraten

Darunter versteht der Schuldnerberater Zahlungen des Schuldners an einen Gläubiger, die nicht wirklich zu einer Tilgung der gesamten Forderung führen. Oft werden nur Zinsen und Kosten damit beglichen, die Hauptforderung bleibt dabei bestehen.

Nur weil ein Gläubiger „droht“ oder „Druck“ macht, ist er nicht zu bevorzugen oder durch Zahlungen ruhig zu stellen, da alle Gläubiger gleich behandelt

werden sollten (Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung).

Aufrechnung

Bei der Aufrechnung erklärt der Gläubiger, dass er seinen Anspruch mit einer Forderung des Schuldners verrechnet.

Beispiel: Der Häftling Muskelprotz beschädigt mutwillig seine Zelleinrichtung (Schaden: 100,- Euro). Die Anstalt hat damit einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 100,- Euro gegen Herrn Muskelprotz.

Herr Muskelprotz arbeitet für die Anstalt als Hausarbeiter und hat ein Arbeitsentgelt in Höhe von 150,- Euro. Bei der nächsten Entgeltabrechnung zieht die Anstalt Herrn Muskelprotz wegen des Schadens den entsprechenden Anteil von 100,- Euro vom Lohn ab und zahlt lediglich 50,- Euro aus.

Hier rechnet die Anstalt ihre Forderung (Schadensersatz) mit der des Herrn Muskelprotz auf. Die Aufrechnung von Gerichtskosten aus dem Strafverfahren mit dem Eigengeld ist möglich.

Bereinigter Lohn

>> *Lohn, bereinigt*

Bürgschaft

Eine weitere Person verpflichtet sich durch Unterschrift, eine Forderung zu bezahlen, sobald der Erstschuldner seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt.

Beachte: Bei leistungsunfähigen Familienangehörigen ist die Bürgschaftsübernahme eventuell sittenwidrig, was durch einen Rechtsanwalt zu prüfen ist.

FRAGEN UND ANTWORTEN

Ehefrau/Lebensgefährtin/ Lebensgefährte/ eingetragene Lebensgemeinschaft

Muss sie/er für meine Schulden aufkommen?

Nein, solange sie/er keinen Vertrag mitunterschrieben oder eine Bürgschaft übernommen hat.

Eidesstattliche Versicherung (EV):

Neu seit 1.1.2013:

>> *Vermögensauskunft (VA)*

Geldstrafen

Geldstrafen sind vom Gericht verhängt und nicht als normale „Schulden“ anzusehen.

Wird eine Geldstrafe nicht bezahlt, droht die Ersatzfreiheitsstrafe nach Anzahl der Tagessätze. Nach Antragstellung bei der Staatsanwaltschaft besteht auch die Möglichkeit, eine Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit tilgen zu dürfen. Der Umrechnungsfaktor beträgt in Hessen i. R. 6 Stunden pro Tagessatz. Werden diese Arbeitsstunden nicht abgeleistet, wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

Bei kontinuierlicher Ableistung besteht in Hessen bei zügiger Ableistung nach der Tilgungsverordnung die Möglichkeit einen Teil (1/4) der Stunden zu erlassen.

Gesamtschuldnerische Haftung

Wer haftet für wen mit welcher Summe?

Alle Tatbeteiligten (Mittäter, Gehilfen, Anstifter) haften zu 100 % für den verursachten Schaden. Der Geschädigte kann sich frei entscheiden, von welchem der Täter er den vollen Betrag einfordert. Der Tatbeteiligte, von dem der Ersatz geleistet wird, hat dann die Möglichkeit im Innenverhältnis (Täter zu Täter) anteilig einen finanziellen Ausgleich zu fordern.

Gutachterkosten

Während die Kosten für ein Lockerungsgutachten zu den Vollstreckungskosten zählen und somit von der Anstalt zu tragen sind, gehören die Kosten bei einem Entlassungsgutachten ebenso, wie die Kosten des Gerichtsverfahrens zu den Verfahrenskosten und sind i. d. R. vom Verurteilten zu tragen.

Diese Kosten für das Entlassungsgutachten werden durch eine korrigierte Gerichtskostenrechnung, mit gleichem Kassenzeichen wie die Verfahrenskosten, nachträglich bei ihnen eingefordert.

Haftbefehl

>> *Vermögensauskunft (VA)*

Wegen Schulden kann nur die Erzwingungshaft zur Ableistung der Vermögensauskunft durch einen Haftbefehl erfolgen.

Wegen „normalen“ Schulden kann keine Strafhaft verhängt werden.

Inkasso

Oft übertragen Gläubiger den Forderungszug an ein Inkassounternehmen, wenn der Vertragspartner nicht zahlt. Inkassounternehmen können Forderungen von Gläubigern auch kaufen. Dann ist dieses Inkassounternehmen selbst neuer Gläubiger und kann gegen den Schuldner vorgehen und versuchen, die Forderung einzutreiben.

Viele Inkassounternehmen erwarten eine so genannte Selbstauskunft mit einer Ratenvereinbarung. Hier muss genau geprüft werden, ob eine Unterschrift gegeben werden soll, da in der Regel bei einem Schuldanerkenntnis mit Ratenvereinbarung weitere Kosten, wie zum Beispiel eine Einigungsgebühr, entstehen.

Insolvenzverfahren

Bei einem Insolvenzverfahren soll eine Gläubigerbefriedigung stattfinden, auch soll der Schuldner von seinen Schulden befreit werden. Dazu sind eine Liste mit allen Gläubigern, sowie ein Vermögensverzeichnis und ein Schuldenbereinigungsplan erforderlich.

Der Antragstellung bei Gericht hat der Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit allen Gläubigern vorzuzugehen. Bei Ablehnung des Plans kann mit einer Bescheinigung einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle oder eines Anwalts der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht gestellt werden.

Die Restschuldbefreiung erfolgt je nach Befriedigung der Gläubiger und Zahlung der Verfahrenskosten zwischen 3 und 6 Jahren nach Verfahrenseröffnung. Ausgenommen von der Befreiung sind Schulden aus vorsätzlich begangenen Straftaten, Geldstrafen, Geldbußen und Bewährungsauflagen, Wertersatzverfall, nicht gezahlter U-Halt, Steuerrückstände, ..., falls solche beim Insolvenzgericht als solche angemeldet und nicht vom Schuldner widersprochen wurden.

Kontopfändung

>> *Pfändungsschutzkonto*

Lebensgefährte/Lebensgefährtin

>> *Ehefrau/Lebensgefährte/
Lebensgefährtin*

Lohn, bereinigt

Bevor die Pfändungstabelle nach § 850c ZPO angewandt wird, muss der Nettolohn von unpfändbaren Anteilen bereinigt werden.

Diese sind zum Beispiel:

Urlaubsgeld, das häufige Weihnachtsgeld bis max. 500,- Euro, Aufwandsentschädi-

gungen und Spesen, 50 Prozent von Mehrarbeit/Überstunden.

Diese Beträge sind netto vom Lohn abzuziehen, bevor die Pfändungstabelle zur Anwendung kommt.

Ordnungswidrigkeiten/Geldbußen

Sollten Sie eine Ordnungswidrigkeit oder eine Geldbuße während der Haft nicht zahlen können, besteht die Möglichkeit der Niederschlagung dieser Forderung wegen Uneinbringlichkeit. Durch Vorlage einer Haftbescheinigung können Sie damit eine Erzwingungshaft vermeiden.

Opferforderung

>> *Schmerzensgeld*

Pfändung

Voraussetzung für eine Pfändung ist ein Vollstreckungstitel (Vollstreckungsbescheid, Urteil, notarielles Schuldanerkenntnis, Vaterschaftsanerkennungsurkunde).

Die häufigsten Pfändungen sind Sachpfändungen durch den Gerichtsvollzieher, sowie Konto- und/oder Lohnpfändungen mittels Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Pfändungsfreigrenze

Nach § 850c ZPO steht jedem ein unpfändbarer Betrag aus Arbeitseinkommen zu. Dieser Mindestbetrag richtet sich nach den Unterhaltsverpflichtungen und dem bereinigten Lohn.

Seit **01.07.2015** beträgt der unpfändbare Teil bei:

Ledigen ohne Kind	1.079,99 Euro
Ledigen mit 1 Kind	1.479,99 Euro
Ledigen mit 2 Kindern	1.709,99 Euro
Verheirateten ohne Kinder	1.079,99 Euro

FRAGEN UND ANTWORTEN

Verheirateten mit 1 Kind 1.709,99 Euro
Verheirateten mit 2 Kindern 1.929,99 Euro.

Dabei ist zu beachten, dass bei höheren Einkommen nicht alles gepfändet werden kann. Der entsprechende Betrag ist aus der Tabelle des § 850c III ZPO zu entnehmen.

Diese Einkommensgrenzen gelten auch für laufende Gelder wie Lohnersatzleistung, Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld sowie Renten.

Alle 2 Jahre wird die Tabelle zum 01.07. aktualisiert.



Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Lässt der Gläubiger der Bank des Schuldners einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zustellen, so ist die Bank nach vier Wochen verpflichtet, sämtliches Guthaben auf dem Konto an den Gläubiger zu überweisen. Um dies zu verhindern, müssen Sie Ihr Konto innerhalb der vier Wochen in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln lassen. Damit ist automatisch ein Sockelbetrag von derzeit 1.075,04 Euro geschützt.

Bei Unterhaltsverpflichtungen, Eingang von Kindergeld oder einmaligen Sozialleistungen auf dem P-Konto kann dieser

Sockelbetrag erhöht werden. Sollten Sie weitere Aufwendungen (zum Beispiel Haftkosten, hohe Fahrtkosten zur Arbeitsstelle) zum Erzielen des Arbeitseinkommens haben, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag Ihren persönlichen Freibetrag für Geldeingänge pro 50 Tage auf ihrem Konto anheben.

Bei Pfändungen durch einen öffentlichen Gläubiger (zum Beispiel Krankenkasse, Finanzamt, Agentur für Arbeit) ist der entsprechende Antrag an die Vollstreckungsstelle des öffentl. Gläubigers zu stellen.

Ein P-Konto kann nur als Einzelkonto geführt werden. **Das heißt:** Gemeinschaftskonten sind in Einzelkonten umzuwandeln. Auch darf jede Person nur ein P-Konto führen.

Befindet sich Ihr Konto zum Zeitpunkt der Pfändung im Minus, sollten Sie bei Umwandlung in ein P-Konto eine Rückzahlungsvereinbarung mit Ihrer Bank treffen.

Nur bei Bezug von Sozialleistungen ist die Bank verpflichtet, diese nach Abzug der Kontoführungsgebühr innerhalb von zwei Wochen auszuzahlen. Mit anderen Einnahmen, zum Beispiel aus Arbeitseinkommen, darf die Bank ohne Rückzahlungsvereinbarung verrechnen.

Ratenzahlungen

Ist eine monatliche Rate niedriger als die laufenden Zinsen, wird es nie zu einer Tilgung kommen. Hier ist dringend eine einvernehmliche Lösung mit dem Gläubiger zu suchen (zum Beispiel Zinsverzicht oder zumindest die Verrechnung in Abänderung der gesetzlichen Grundlage zunächst auf die Hauptforderung).

Regelinsolvenz

Die Regelinsolvenz betrifft die Zahlungsunfähigkeit eines aktiven oder ehemaligen Selbstständigen. Bei letzteren ist immer zu

prüfen, ob mehr als 19 Gläubiger vorhanden sind und/oder Forderungen aus Arbeitnehmerverhältnissen bestehen.

Schadensersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden verursacht, ist verpflichtet, diesen wiedergutzumachen. Bei einer absichtlichen Selbst- oder Fremdverletzung im Rahmen der Inhaftierung können sogar Hausgeldanteile dafür aufgerechnet werden.

Schmerzensgeld

Neben den Kosten für die ärztliche Behandlungsmaßnahme kann das Opfer weitere Beträge, wie zum Beispiel Schmerzensgeld, gegen Sie geltend machen. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Verletzung bzw. Beeinträchtigung/Entstellung. Unter Umständen ist auch eine lebenslange Rente zu bezahlen.

SCHUFA

Die SCHUFA („Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“) dient ihren Mitgliedern zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit. Diese sind in der Regel Banken, Leasingunternehmen und einige Anbieter von Mobiltelefonen und Wohnungsbaugesellschaften. Nicht jeder Gläubiger ist Mitglied in der SCHUFA.

Negative SCHUFA-Auskünfte sind zum Beispiel Eintragungen über die Abgabe der Vermögensauskunft, Kreditkündigungen, etc.. Der von der SCHUFA ermittelte Score-Wert gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der eine Verpflichtung ausgeglichen wird. Sie haben das Recht 1 x jährlich eine kostenlose Eigenauskunft über Ihre dort gespeicherten Daten zu beantragen.

Die Einrichtung eines P-Kontos wird bei der Schufa eingetragen.

>> *Anlage D1*

Schuldanerkenntnis

Mit der Unterschrift unter ein Schuldanerkenntnis erkennt der Schuldner zum einen die Forderung des Gläubigers an, zum anderen lässt er die Verjährung neu beginnen.

Bei einem notariellen Schuldanerkenntnis beträgt die Verjährung 30 Jahre, bei einem nichtnotariellen lediglich 3 Jahre, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Bei unstrittigen Forderungen kann ein einfaches schriftliches Schuldanerkenntnis, gegebenenfalls verbunden mit dem Verzicht auf die Einrede der Verjährung, erfolgen.

>> *Anlage H1*

Schulden

Kann ich deswegen in den „Knast“ kommen? Nein, aufgrund von Schulden kann man nicht inhaftiert werden.

Aber:

- Wird eine Geldstrafe nicht gezahlt, so kann an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden.
- Kommt ein Unterhaltsverpflichteter vorsätzlich seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nach, obwohl er leistungsfähig ist, so macht er sich strafbar und kann dafür zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden.
- Der Straftatbestand des Betrugers kann erfüllt sein, wenn der Schuldner weitere Zahlungsverpflichtungen eingeht, obwohl ihm klar ist, dass er zahlungsunfähig ist (sogenannter Eingehungsbetrug).
- Weigern Sie sich, die Vermögensauskunft (VA) abzugeben, kann der Gläubiger einen Haftbefehl zur Ableistung der VA beantragen.

Die Erzwingungshaft darf max. 6 Monate dauern. Bei Unterschrift zur VA entfällt die Inhaftierung.

FRAGEN UND ANTWORTEN

Selbstbehalt

(bei Unterhaltsverpflichtung)

Um sein eigenes Leben finanzieren zu können, steht jedem Unterhaltspflichtigen ein Freibetrag, auch „Selbstbehalt“ genannt, zu. Er beträgt bei Arbeitseinkommen 1080,- Euro plus 5% Werbungskosten, ohne Arbeit 880,- Euro.

Stundung

Bei der Stundung handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger, wodurch die Fälligkeit auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben wird. Da es sich um eine Vereinbarung handelt, müssen sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger einer Stundung zustimmen. Dem Gläubiger wird dadurch entgegengekommen, dass die Verjährung um den Stundungszeitraum hinausgeschoben wird (§ 205 BGB).

Sollte der Gläubiger trotz vereinbarter Stundung die Zahlung fordern, steht dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht für den Stundungszeitraum zu.

Zu beachten ist, dass bereits der Stundungsantrag seitens des Schuldners zur Folge hat, dass die Forderung anerkannt wird und damit die Verjährung nach dem Stundungszeitraum neu beginnt.

Bevor ein Stundungsgesuch gestellt wird, sollten Sie sich überlegen, ob eine realistische Aussicht besteht, dass man zu einem späteren Zeitpunkt wieder zahlungsfähig ist. Sind auf lange Sicht keine Zahlungen möglich, reicht es aus, dass dem Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit belegt und mitgeteilt wird.

Titel

(Schuldtitel)

Ein Schuldtitel ist die rechtliche Grundlage für die zwangsweise Durchsetzung eines

Zahlungsanspruchs, sprich die Pfändung. Die häufigste Form ist der Vollstreckungsbescheid.

Weitere Schuldtitel sind:

- gerichtliches Urteil (z. B. Versäumnisurteil)
- Kostenfestsetzungsbeschluss
- notarielles Schuldanerkenntnis (kostengünstige Titelalternative)
- Vaterschaftsanerkennung
- Rückforderungsbescheid vom Amt (z. B. ALG II).

Eine titulierte Forderung verjährt nach 30 Jahren. Künftige Zinsen aus einer titulierten Forderung verjähren nach 3 Jahren, nur künftige Zinsen aus titulierten Verbraucherkrediten verjähren erst nach 30 Jahren.

! **ACHTUNG: Mit jeder Zahlung bzw. einer Zwangsvollstreckung beginnt die Verjährungsfrist neu.**

Überbrückungsgeld

Das Überbrückungsgeld in Hessen richtet sich nach den Regelsätzen des SGB und den gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen. Die Höhe wird von der Haftanstalt festgelegt und beträgt den 4-fachen Regelsatz nach SGB II für Sie und Ihre Unterhaltsberechtigten. Bei Ledigen ohne Kinder wird das Ü-Geld in Hessen mit Stand **01.01.2017** auf 1.636,- Euro festgesetzt.

Ist das unpfändbare Überbrückungsgeld angespart, entsteht pfändbares Eigengeld. Teile des Ü-Geldes können auf Antrag von der Anstalt für Resozialisierungszwecke (zum Beispiel Schuldensanierung) freigegeben werden.

Verjährung

Hat der Gläubiger einen Schultitel (zum Beispiel einen Vollstreckungsbescheid), verjährt die Forderung nach 30 Jahren. Eine Verjährung wird allerdings durch Teilzahlungen, ein Stundungsgesuch oder durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unterbrochen und beginnt damit neu. Die Verjährungsfrist eines Schmerzensgeldes oder Schadensersatzanspruches wegen Körperverletzung beträgt 30 Jahre.

! ACHTUNG: Jede Zahlung und jeder Stundungsantrag bedeutet immer Anerkennung und lässt die Verjährung neu beginnen. Zahlt der Schuldner auf eine verjäherte Forderung, kann das Geld nicht zurückgefordert werden.

Vermögensauskunft (VA)

(früher Eidesstattliche Versicherung (EV))

Der Gläubiger kann im Rahmen der Vermögensauskunft verlangen, dass der Schuldner seine gesamten Vermögensverhältnisse offen legt. Dies erfolgt nach Terminvergabe in der Regel in den Diensträumen des beauftragten Gerichtsvollziehers in elektronischer Form. Die gemachten Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein, dies ist schriftlich an Eidesstatt zu versichern. Falschangaben sind strafbar. Der Schuldner sollte sich eine Kopie der VA vom Gerichtsvollzieher geben lassen.

Im Gegensatz zu früher hat zuvor keine Sachpfändung beim Schuldner zuhause durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen.

Seit 2013 hat der Gerichtsvollzieher im Auftrag des Gläubigers auch die Möglichkeit bei Rentenversicherungsträgern (nach Arbeitgeber), Bundeszentralamt für Steuern (nach Kontodaten) und Zentraltem Fahrzeugregister (nach Kfz) Auskünfte

über eventuelles Vermögen des Schuldners einzuholen, wenn die Forderung mindestens 500,- Euro beträgt und das vorhandene Vermögen nicht zur Befriedigung der Gläubigerforderung reicht.

Nach der Ableistung der VA wird diese in ein zentrales Vermögensverzeichnis eingetragen, zu dem bundesweit Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgerichte und Strafverfolgungsbehörden Zugriff (Internet) besitzen. Der Schuldner kann sich nach Ableistung zwei Jahre lang auf die gemachte VA beziehen und eine weitere verweigern, sofern sich an seiner Situation seit der letzten VA keine Veränderungen ergeben haben.

Die Eintragung im zentralen Schuldnerverzeichnis wird automatisch drei Jahre nach der Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers gelöscht. Einsichtnahme haben nur registrierten Nutzer, die eine Berechtigung nachweisen können und Auskunftfeien.

Bei Weigerung der Ableistung der VA kann durch den Gläubiger die Erzwingungshaft zur Ableistung beantragt werden. Die Dauer darf 6 Monate nicht überschreiten. Eine Strafhaft bei Weigerung ist nicht möglich! Falschangaben erfüllen einen Straftatbestand.



FRAGEN UND ANTWORTEN

Vorrechtsbereich

Laufender Unterhalt und Forderungen aus vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlungen können vom entsprechenden Gläubiger auf Antrag beim Vollstreckungsgericht bis auf das sozialrechtliche Existenzminimum gepfändet werden. Der Bereich zwischen der Pfändungstabelle, § 850c ZPO, und dem Existenzminimum wird Vorrechtsbereich genannt.

Wertersatz

Im Strafurteil kann der gesamte „Ertrag“ aus einer Straftat für verfallen erklärt sein. Bei Verurteilung wegen Drogenhandels zum Beispiel wird der Wertersatz auf den illegal getätigten Umsatz berechnet und durch die Staatsanwaltschaft gefordert. Ein (Teil-)Erlas ist nur durch richterliche Entscheidung oder im Gnadenweg möglich.

Forderungen aus Wertersatz unterliegen bei einer Insolvenz nicht der Restschuldbefreiung.

Musterbriefe

Anlage A: Antrag auf Abänderung des Unterhaltstitels

Anlage B: Abtretungserklärung

Anlage C: Gläubigeraufstellung

Anlage D: 1: Eigenauskunft aus der SCHUFA
2: Eigenauskunft aus anderen Gläubigerdateien
3: Eigenauskunft Hauptzollamt Gießen

Anlage E: Auskunft durch den Gerichtsvollzieher

Anlage F: Erstanschreiben an Gläubiger

Anlage G: Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Inhaftierung

Anlage H: 1: Schuldanerkenntnis
2: Vordruck: Datenblatt Reso-Fonds

Anlage I: 1: Vergleichsvorschlag
2: Sanierungsplan

Anlage K: Aufhebungsantrag für die Versicherung

Anlage L: Ausstieg aus dem Handyvertrag

Anlage M: Erledigungsvermerk anfordern



ANLAGE A: ANTRAG AUF ABÄNDERUNG DES UNTERHALTSTITELS

Absender

geboren am: . _____

Datum: _____

An das Jugendamt

Antrag auf Abänderung des bestehenden Unterhaltstitels

Name meines Kindes: _____ geboren am: _____

Ihr Geschäftszeichen: _____ Jugendamts-Urkunde vom: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. öffentlichen Urkunde habe ich mich zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet.

Meine Einkommenssituation hat sich infolge meiner Inhaftierung erheblich verschlechtert. Deshalb bin ich nicht in der Lage, die geforderten Beträge aufzubringen. Meine Haftbescheinigung habe ich als Anlage beigelegt.

Meine schwierige finanzielle Situation wird in nächster Zeit (mindestens sechs Monate) andauern, mein Vollzugsplan sieht ein Haftende für _____ vor.

Deshalb beantrage ich den oben genannten Unterhaltstitel:

abzuändern und an meine verringerte Leistungsfähigkeit anzupassen

wegen Leistungsunfähigkeit auf null zu stellen (Abänderung auf null).

Bitte teilen Sie mir möglichst bald mit, inwieweit Sie meinem Antrag entsprechen können und inwieweit sowie ab wann auf die materiellen Rechte sowie auf die Vollstreckungsrechte aus dem Unterhaltstitel verzichtet wird.

Ich bitte um baldigen schriftlichen Bescheid, da ich sonst gezwungen bin, umgehend die Abänderung des Unterhaltstitels beim Familiengericht zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

ANLAGE B: ABTRETUNGSERKLÄRUNG

Abtretungserklärung

Hiermit trete ich, _____ zur Sicherung

des festgesetzten Unterhalts für _____

der Opferforderung von _____

des Schadensersatzanspruchs aufgrund der Verurteilung vom _____

meine Ansprüche auf Auszahlung von Eigengeld ab,

an den/die Unterhaltsberechtigte bzw. Unterhaltersatz leistende Behörde.

an das Straftatopfer.

zur Begleichung des Schadensersatzanspruchs.

Der abgetretene Betrag soll direkt auf das Konto

IBAN: _____

BIC: _____

bei der Bank: _____
überwiesen werden.

Datum (Unterschrift, Unterhaltspflichtige/r)

ANLAGE C: GLÄUBIGERAUFSTELLUNG

Gläubigeraufstellung für _____ Stand: _____

Mein Zeichen Nr.	Name des derzeitigen Forderungs- inhabers	Adresse	Aktenzeichen des Gläubigers	Summe in Euro vom _____	Bemerkung, Ursprungsgläubiger

Bestellformular Datenübersicht nach § 34 BDSG

Wir wollen, dass Sie umfassend informiert sind. Sie erhalten mit Ihrer Datenübersicht auch die in den letzten 12 Monaten von Vertragspartnern angefragten Wahrscheinlichkeitswerte mitgeteilt. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Erfahrungen eine möglichst zuverlässige Prognose für die Zukunft erstellt. Anhand mathematisch-statistischer Verfahren wird beispielsweise die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird.

Angaben zur Person (Pflichtfelder)

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen. Herr Frau

Vorname

Name

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

Geburtsdatum Geburtsort

Wir weisen darauf hin, dass wir ggf. Angaben zu Ihren Personalien als zusätzliche Identifikationskriterien zum Zwecke der Erteilung von Auskünften in den SCHUFA-Datenbestand übernehmen.

Sonstige Angaben (optional)

Geburtsname Frühere Namen

E-Mail-Adresse

Frühere Adresse (nur auszufüllen, wenn sich Ihre Adresse in den letzten 12 Monaten geändert hat):

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

Aktuelle Wahrscheinlichkeitswerte Bitte ankreuzen, falls Sie auch Ihre aktuellen Wahrscheinlichkeitswerte erfahren möchten.

Datum, Unterschrift

- Alternativ:** Bestellung Bonitätsauskunft 24,95 € (inkl. 19 % MwSt.) – Ihre Vorteile zwei Dokumente auf einmal:
- beweiskräftige Auskunft **für Ihre Geschäftspartner**, die **nicht alle** zu Ihrer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen enthält, sondern nur die Angaben, die nötig sind um Vertrauen zwischen Ihnen und Ihrem Geschäftspartner (z. B. einem Vermieter oder Arbeitgeber mit speziellen Anforderungen bei der Personalauswahl) aufzubauen
 - und eine klar strukturierte, umfangreiche Auskunft **zu Ihrer persönlichen Verwendung**, die alle SCHUFA-Informationen enthält.

Bankverbindung (Pflichtfelder bei der Bestellung der SCHUFA-Bonitätsauskunft)

IBAN

Kontoinhaber

SEPA-Lastschriftmandat Ich ermittle Sie, SCHUFA Holding AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich Sie an, den Kreditinstitut an, die von SCHUFA Holding AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Datum, Unterschrift / zusätzliche Unterschrift Kontoinhaber, sofern abweichend

ANLAGE D2: EIGENAUSKUNFT AUS WEITEREN GLÄUBIGERDATEIEN

Absender

geboren am: . _____

Datum: _____

An

- SCHUFA-Holding AG
Postfach 10 25 66
44725 Bochum
- Creditreform Boniversum GmbH
Hellersberger Straße 11
41460 Neuss
- Infoscore Consumer Data (ICD)
Rheinstraße 99
76532 Baden-Baden
- Bürgel Wirtschaftsinformationen
Gasstraße 18
22761 Hamburg

Kostenlose Eigenauskunft nach §34 DDSG zum Zweck der Schuldenerfassung/ Schuldenregulierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit bemühe ich mich einen Überblick über meine Schulden zu gewinnen, um mit fachlicher Unterstützung durch die Schuldnerberatung eine Regulierung meiner Verbindlichkeiten zu versuchen.

Ich beantrage daher eine umfassende Eigenauskunft zur Schuldenerfassung.

Benötigt werden insbesondere folgende Angaben:

=> einmeldende Stelle mit Gläubigeranschrift und Aktenzeichen

In den letzten fünf Jahren war ich unter folgenden Anschriften wohnhaft:

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen und lege eine Kopie meines Ausweises/Meldebestätigung bei.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE D3: EIGENAUSKUNFT HAUPTZOLLAMT GIESSEN

Absender

geboren am: . _____

Datum: _____

Hauptzollamt Gießen
Leinenweberstr. 2
36231 Bad Hersfeld

Eigenauskunft zum Zweck der Schuldenerfassung/Schuldenregulierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit bemühe ich mich, einen Überblick über meine Schulden zu gewinnen, um mit fachlicher Unterstützung durch die Schuldnerberatung eine Regulierung meiner Verbindlichkeiten zu versuchen.

Ich bitte um Mitteilung, ob ein öffentlicher Gläubiger Sie in der Vergangenheit mit einer Vollstreckungsmaßnahme gegen mich beauftragt hat.

Benötigt werden insbesondere folgende Angaben:

=> einmeldende Stelle mit Gläubiger-Anschrift und Aktenzeichen

In den letzten fünf Jahren war ich

- durchgehend unter der oben genannten Anschrift wohnhaft.
- unter folgenden Anschriften wohnhaft:

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

ANLAGE E: AUSKUNFT DURCH GERICHTSVOLLZIEHER

Absender

geboren am: . _____

Datum: _____

An die zuständigen Gerichtsvollzieher
über die Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle

beim Amtsgericht _____

Betrifft: Auskunft über frühere Vollstreckungsaufträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Unterstützung der Schuldnerberatung bemühe ich mich derzeit um einen vollständigen Überblick über meine Schulden. Aufgrund fehlender Unterlagen bin ich allerdings nicht in der Lage, eine vollständige Auflistung aller Gläubiger zu erstellen.

Ich bin daher auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Früher war ich wohnhaft in:

(Adresse): _____ (von) _____.____ (bis) _____._____

(Adresse): _____ (von) _____.____ (bis) _____._____

Zu folgenden Punkten bitte ich Sie um Auskunft (per Computerausdruck):

- Sind Ihnen (frühere) Vollstreckungsvorgänge gegen mich bekannt?
- Welche Gläubiger können Sie mir aus Ihren Unterlagen, insbesondere dem Vollstreckungsregister II benennen?

Adressen und Aktenzeichen der Gläubiger sowie die Forderungssumme (ca.) sind für mich von besonderer Wichtigkeit.

Wegen meiner Überschuldung bitte ich Sie, auf die Erhebung von etwaigen Gebühren/Auslagen zu verzichten.

Mit Dank für Ihre Unterstützung
und freundlichen Grüßen

ANLAGE F: ERSTANSCHREIBEN

Absender

geboren am: . _____

Datum: _____

An

Ihr Zeichen: _____

Mein Zeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Durchsicht der vorhandenen Unterlagen konnte ich feststellen, dass Sie möglicherweise einen Anspruch gegen mich haben. Ein Schuldverhältnis ist mir aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Unterlagen nicht nachvollziehbar.

Für eine aktuelle Schuldenbestandsaufnahme bitte ich um Zusendung

- einer aktuellen, spezifizierten Forderungsaufstellung aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten sowie dem entsprechenden Entstehungsdatum und
- Ihrer Forderung zugrunde liegenden Unterlagen, wie zum Beispiel Titel, Abtretung, Kauf- oder Kreditvertrag, sowie gegebenenfalls Ihre Inkassovollmacht,
- einer eventuell vorliegenden Abtretung oder einem sonstigen Sicherungsrecht.

Sollte eine Forderung bestehen, erhebe ich vorsorglich die Einrede der Verjährung gegen die Forderung oder Teile, die zwischenzeitlich der Verjährung unterliegen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE G: MITTEILUNG DER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

Absender

geboren am: . _____

Datum: _____

An

Ihr Zeichen: _____ **Mein Zeichen:** _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen eine Kopie meiner Haftbescheinigung, aus der Sie meine Zahlungsunfähigkeit erkennen können. Selbst Kleinstraten sind mir derzeit nicht möglich. Zudem möchte ich keinen Gläubiger begünstigen.

Zwangsmaßnahmen Ihrerseits sehe ich lediglich als Kosten treibend und nicht Erfolg versprechend an und erinnere an Ihre Schadensminderungspflicht.

Sollte sich meine finanzielle Situation verbessern, werde ich wieder auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE H1: SCHULDANERKENNTNIS

Absender

geboren am: . _____

Datum: _____

An

Ihr Zeichen: _____

Mein Zeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, bin ich zahlungsunfähig und kann die gegen mich geltend gemachte Forderung in nächster Zeit nicht begleichen. Wenn Sie aus betriebswirtschaftlichen oder steuerlichen Gründen Ihre Forderung gegen mich absichern müssen, biete ich Ihnen an, die Forderung schriftlich anzuerkennen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. **Damit wäre Ihr Anspruch, ohne dass weitere Kosten entstehen, festgeschrieben.**

In der Hoffnung, dass Sie sich mit diesem kostensparenden Vorgehen einverstanden erklären können, bitte ich um kurze schriftliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

DATENBLATT

A. Angaben zur Person

	Antragsteller/in	Partner/in
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift		
Telefon / Fax		
e-mail		
Anzahl der Kinder	ehel.: ____ nichtehel. ____	ehel.: ____ nichtehel. ____
Alter der Kinder		
im Haushalt		
außerhalb d. Haushalts		

B. Angaben zum Einkommen

	Antragsteller/in	Partner/in
erlernter Beruf		
Tätigkeit in d. JVA als seit		
befristet bis Arbeitgeber		
arbeitslos seit		
Ausbildung/Umschulung		
Dauer		
Lebensversicherung		
Bausparvertrag		

Unterhaltsberechtigzte

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandschaftsverhältnis	Unterhalt monatl. €	Unterhaltsrückstand €

C. Verurteilungen in den letzten 5 Jahren:
(welches Gericht, Grund/Tat/Strafmaß)

Datum: _____ Gericht _____ Strafmaß _____ wegen _____

verurteilt am	zuständ. Gericht	Strafmaß	wegen

Inhaftiert seit: _____

2/3 Termin berechnet zum: _____

Endstrafe berechnet zum: _____

Therapie geplant : nein ja ab _____ bei/in _____

derzeit zuständiger Sozialdienst: _____

Bemerkung:

..... _____

ANLAGE I 1: VERGLEICHSVORSCHLAG

Absender

geboren am: . _____

Datum: _____

An

Ihr Zeichen: _____ **Mein Zeichen:** _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile liegen mir alle Gläubigerantworten vor. Danach bin ich mit _____ Euro restlos überschuldet.

Um die Schuldenlawine nicht ins Unendliche wachsen zu lassen, plane ich eine Sanierung mit Hilfe der hiesigen Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit der Anstalt.

Anbei ein Sanierungsplan, aus dem Sie die Vergleichsquote von _____ und die daraus resultierende Beträge erkennen können.

Auf Ihre Forderung entfällt dabei ein Einmalbetrag von _____ Euro.

Bei Ihrer Entscheidung sollten Sie berücksichtigen, dass ich voraussichtlich noch bis _____ in Haft sein werde und im Anschluss daran als Vorbefragter auf dem Arbeitsmarkt keine guten Verdienstmöglichkeiten haben werde.

Der Sanierungsbetrag würde mir unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass eine Sanierung aller Verbindlichkeiten möglich wird. Der Vergleich kommt deshalb nur zustande und der Einmalbetrag kann nur ausgezahlt werden, wenn alle Gläubiger zustimmen.

Nach Geldeingang auf Ihrem Konto sind Sie verpflichtet mir den entwerteten Schuldtitel bzw. ein Schreiben, aus dem hervorgeht, dass auf die restliche Forderung verzichtet wird, zu übersenden.

Für den Fall, dass nicht alle Gläubiger zustimmen, werde ich mich an eine geeignete Person oder Stelle wenden, um dort die erforderlichen Schritte zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens einzuleiten/dort prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für eine Beantragung des Insolvenzverfahrens vorliegen.

Sollten noch Fragen auftauchen, so stehe ich Ihnen zur Verfügung und hoffe auf eine positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE I 2: SANIERUNGSPLAN

Sanierungsplan für _____ Datum: _____

Mein Zeichen	Forderungsinhaber	Adresse	Ihr Zeichen	Summe in Euro	Vergleichsbetrag

ANLAGE K: AUFHEBUNGSVERTRAG FÜR VERSICHERUNGEN

Absender

geboren am: . _____

Datum: _____

An

Direktion/Hauptverwaltung der _____-Versicherung

Ihr Zeichen: _____ **Mein Zeichen:** _____

Versicherungsnummer: _____

Beendigung meiner Versicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie aus der beiliegenden Haftbescheinigung erkennen können, bin ich mittellos. Derzeit beziehe ich kein pfändbares Einkommen und habe auch keine anderen Vermögenswerte, auf die ich zurückgreifen könnte. Aufgrund meiner schlechten finanziellen Situation war es mir auch nicht möglich die letzten Versicherungsprämien zu begleichen. Andere Gläubiger versuchen bereits vergeblich ihre Forderung einzutreiben.

Deshalb besteht keine Aussicht, dass ich auch zukünftig die Prämien zahlen kann und **kündige den Versicherungsvertrag vorsorglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt.**

Gleichzeitig bitte ich Sie auf Grund meiner finanziell aussichtlosen Lage um die sofortige **Aufhebung des Versicherungsvertrages** und zwar **rückwirkend** ab dem ersten Prämienrückstand. Durch diese kulanztweise Vertragsaufhebung ersparen Sie sich unnützen Verwaltungsaufwand und überflüssige Kosten. Gleichzeitig würden Sie meine Resozialisierungsaussichten ein wenig fördern.

Mit der Bitte, meinen Antrag auf rückwirkende Entlassung aus dem Versicherungsvertrag wohlwollend zu prüfen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

ANLAGE L: AUSSTIEG AUS DEM HANDYVERTRAG

Absender

geboren am: . _____

Datum: _____

An: **Mobilfunk-Provider**

Ihr Zeichen: _____

Mein Zeichen: _____

Kundennummer: _____

Handynummer: _____

Mobilfunkvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der beiliegenden Bescheinigung entnehmen können, werde ich voraussichtlich noch bis _____ inhaftiert sein.

Während meiner Haft habe ich keine Möglichkeit, das bei Ihnen erworbene Handy zu nutzen. Außerdem verfüge ich lediglich über unpfändbares Hausgeld, aus dem ich die monatliche Grundgebühr (sowie den vertraglich festgelegten Mindestumsatz) nicht aufbringen kann.

Für die Zeit nach meiner Entlassung ist meine berufliche und finanzielle Perspektive noch nicht abzusehen, so dass ich befürchte, die bis dahin bei Ihnen auflaufenden Zahlungsrückstände nicht begleichen zu können.

Zur Vermeidung von Zahlungsrückständen, bzw. um den finanziellen Schaden nicht unnötig zu vergrößern und Ihnen wie mir unnützen Verwaltungs-, Titulierungs- und Betriebsaufwand zu ersparen, bitte ich Sie:

- den o.g. Vertrag für die Dauer meiner Haft von _____ Monaten ruhen zu lassen und die Vertragsdauer entsprechend zu verlängern.
- den o.g. Vertrag gegen Rückgabe des Handys incl. der SIM-Karte kulanzweise ab sofort aufzuheben.
- Ihre Zustimmung zu erklären, dass Herr/Frau _____, wohnhaft _____ an meiner Stelle in den o.g. Vertrag eintritt. Dies gilt nur, wenn Sie mich im Gegenzug aus dem Vertragsverhältnis entlassen.

Herr/Frau _____ erklärt hiermit sein/ihr Einverständnis, dass zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit eine SCHUFA-Anfrage durchgeführt wird.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der den Vertrag Übernehmenden)

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE M: ERLEDIGUNGSVERMERK ANFORDERN

Absender

Erledigungsnachweis zu AZ:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Vergleichsbetrag in Höhe von Euro _____ an Sie bzw. Ihren Rechtsanwalt überwiesen wurde, bitte ich abschließend um Zusendung des entwerteten Schuldtitels, oder eines Schreibens, aus dem hervorgeht, dass Sie keine weitergehenden Ansprüche gegen mich besitzen.

Sollten Sie Mitglied bei einer Auskunftsgesellschaft, wie zum Beispiel der Schufa sein, bitte ich, die Forderung dort als erledigt eintragen zu lassen.

Für evtl. Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Danksagung:

Für die fachkompetente Unterstützung zu diesem sehr komplexen Thema bedanke ich mich besonders bei Herrn Prof. Dr. Dieter Zimmermann. Hilfreich waren mir stets die Anregungen der vielen ungenannten Schuldnerberater, Kolleginnen und Kollegen und natürlich auch aller Inhaftierten, die durch ihr Nachfragen zum Gelingen dieser Broschüre ihren Teil beigetragen haben.

Dank auch der Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige in Wiesbaden, die die Kosten für diese Informationsbroschüre übernommen hat.

Christoph Hartmann

Impressum:

© 2017 Stiftung
„Resozialisierungsfonds für Straffällige“
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Geschäftsstelle: Tel.: (0611) 32-2611
Internet: www.resofonds-hessen.de

Druck:

JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –
Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt
8. überarbeitete Auflage





Herausgeber:

Stiftung
„Resozialisierungsfonds für Straffällige“
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

Geschäftsstelle:

Tel.: (06 11) 32 - 26 11
Fax: (06 11) 32 - 28 68
Internet: www.resofonds-hessen.de
E-Mail: info@resofonds-hessen.de